

Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Eingabenbearbeitung

**Dr. HEIDRUN POHL und Prof. Dr. GERHARD SCHULZE,
Sektion II der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR**

Die Zahl der Bürger, die sich mit Anliegen persönlicher oder gesellschaftlicher Art vertrauensvoll an staatliche Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen wenden, wächst ständig. Eine wichtige Rolle spielen vor allem die Eingaben der Bürger. Sie sind Ausdruck des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat und ihrer Bereitschaft, an der Lösung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten mitzuwirken. Allein im Bezirk Potsdam haben im Jahre 1978 über 36 000 Bürger Eingaben vorgebracht.¹

Es entspricht den Grundsätzen des Sozialismus, daß jeder Bürger auf eine gerechte, seine Persönlichkeit respektierende Behandlung durch die Staatsorgane ebenso bauen kann wie auf die Hilfe und Unterstützung des Kollektivs, in dem er arbeitet und lebt. Bereits W. I. Lenin hat sich scharf gegen jede Art von Bürokratismus und Verschleppung der Anliegen der Bürger gewandt. Er forderte, rigoros gegen alle jene vorzugehen, die die Werktätigen zwingen, „vier- oder fünfmal in eine Behörde zu rennen“, um eine Angelegenheit zu erledigen.² Er verlangte, die Vorschläge, Anträge und Beschwerden der Werktätigen mit strikter Objektivität und hoher Verantwortung zu prüfen und unduldsam gegenüber Gleichgültigkeit, bürokratischem Verhalten und Nachlässigkeit zu sein.

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, bei der die Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft immer mehr zum bestimmenden Merkmal des gesellschaftlichen Lebens wird, erlangt die aufmerksame und unbürokratische Erledigung ihrer Anliegen immer größeres Gewicht. Im Programm der SED ist daher die Forderung erhoben: „Alle staatlichen Organe tragen eine hohe Verantwortung dafür, daß das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat immer enger wird. Die SED hält es für erforderlich, daß Erscheinungen des bürokratischen und herzlosen Verhaltens entschlossen bekämpft werden.“³ Dazu gehört im besonderen eine sachlich richtige, gerechte und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung der Anliegen der Bürger.

Ständige Vervollkommnung des Eingabenrechts der Bürger

Im Prozeß des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft und der damit verbundenen ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie ist das Eingabenrecht der Bürger, das Ausdruck ihres Grundrechts auf Mitwirkung und Mitgestaltung an den staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten ist (Art. 21 der Verfassung), immer besser ausgestaltet und erweitert worden. Davon zeugen eine Vielzahl rechtlicher Regelungen, mit denen — beginnend mit der ersten Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 — das Eingabenrecht der Bürger und die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftlichen Organe für die Bearbeitung der Eingaben kontinuierlich, den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen gemäß, juristisch ausgestaltet wurde.⁴

Es entspricht der hohen gesellschaftlichen Wertschätzung der Eingaben der Bürger, wenn die Verfassung der DDR in Art. 103 das Recht der Bürger regelt, sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe zu wenden. Das Eingabenrecht steht auch gesellschaftlichen Orga-

nisationen und Gemeinschaften der Bürger zu. Niemandem darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts ein Nachteil entstehen. Zugleich wird verfassungsrechtlich vorgeschrieben, daß die für die Entscheidung verantwortlichen Organe verpflichtet sind, die Eingaben der Bürger oder Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

Auf der Grundlage dieser Regelung wurde mit dem Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461) erstmalig das Verfahren über die Bearbeitung von Eingaben der Bürger durch eine Rechtsvorschrift im Range eines Gesetzes geregelt.⁵ In diesem Gesetz sind bewährte Grundsätze und Erfahrungen bei der Verwirklichung des Eingabenrechts der Bürger weiterentwickelt worden.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung nach dem VIII. und IX. Parteitag der SED wurden auch in weiteren wichtigen Gesetzen die Grundrechte und -pflichten der Bürger konkretisiert und ausgestaltet. Zugleich wurde die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftlichen Organe festgelegt, solche Bedingungen und Möglichkeiten zu schaffen, die es den Bürgern ermöglichen, ihre Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen und ihre Pflichten gewissenhaft zu befolgen.

So regeln das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I Nr. 16 S. 253) und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 32 S. 313) wichtige Grundsätze für die Gestaltung der Beziehungen des Staatsapparates zu den Bürgern. Dazu zählt in erster Linie die immer umfassendere Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Leitung und Planung auf allen Gebieten. Das Recht der Bürger auf Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung staatlicher Aufgaben ist u. a. dadurch zu sichern, daß ihre Vorschläge, Hinweise und Anliegen von den Staatsorganen unverzüglich bearbeitet und ausgewertet werden und daß sie daraus notwendige Schlussfolgerungen für die Verbesserung der staatlichen Arbeit ziehen (vgl. §§ 1 Abs. 5, 8 Abs. 1, 14 Abs. 3 MRG, §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 GöV).

§ 20 AGB und § 6 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 15 S. 129) verpflichten die Leiter der Kombinate und Betriebe, die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft dadurch zu fördern, daß sie die Eingaben der Werktätigen entsprechend dem Eingabengesetz bearbeiten, entscheiden und gründlich auswerten. Die Werktätigen sind darüber zu informieren, wie ihre Vorschläge und Hinweise in die Leitungstätigkeit einbezogen werden.

Für die Wahrnehmung des Eingabenrechts der Bürger wesentliche Festlegungen enthält auch das ZGB. Es verpflichtet die Leiter der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, den Bürgern die Möglichkeit zu schaffen, ihre Eingaben in Kundenbüchern zu vermerken (§§ 136, 163 Abs. 3). Die Leiter haben zu den Eingaben Stellung zu nehmen und diese für die Verbesserung ihrer Tätigkeit zu nutzen. Damit wird auch der Regelung des § 1 Abs. 1 Eingabengesetz in bezug auf die Verantwortung der Genossenschaften als Adressaten von Eingaben der Bürger entsprochen.